

06.09.96

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 13/5001 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zur Abschaffung der Gerichtsferien
- Drucksache 13/200 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 27.09.96
Erster Durchgang: Drs. 1040/94

Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Siebzehnte Titel (§§ 199 bis 202) des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird aufgehoben.
2. In § 217 werden das letzte Komma und die Worte "in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden" gestrichen.
3. § 223 wird aufgehoben.
4. Dem § 224 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die in diesem Gesetz als solche bezeichnet sind."

5. § 227 ZPO wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Ein für die Zeit vom 1. Juli bis 31. August bestimmter Termin, mit Ausnahme eines Termins zur Verkündung einer Entscheidung, ist auf Antrag innerhalb einer Woche nach Zugang der Ladung oder Terminsbestimmung zu verlegen. Dies gilt nicht für

1. Arrestsachen oder die eine einstweilige Verfügung oder einstweilige Anordnung betreffenden Sachen,
2. Streitigkeiten wegen Überlassung, Benutzung, Räumung oder Herausgabe von Räumen oder wegen Fortsetzung des Mietverhältnisses über Wohnraum aufgrund der §§ 556 a, 556 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. Streitigkeiten in Kindschafts- oder Familiensachen oder über eine durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht oder über Ansprüche nach den §§ 1615 k, 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. Wechsel- oder Scheckprozesse,
5. Bausachen, wenn über die Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird,
6. Streitigkeiten wegen Überlassung oder Herausgabe einer Sache an eine Person, bei der die Sache nicht der Pfändung unterworfen ist,
7. Zwangsvollstreckungsverfahren oder
8. Verfahren der Vollstreckbarerklärung oder zur Vornahme richterlicher Handlungen im Schiedsverfahren;

dabei genügt es, wenn nur einer von mehreren Ansprüchen die Voraussetzungen erfüllt. Wenn das Verfahren besonderer Beschleunigung bedarf, ist dem Verlegungsantrag nicht zu entsprechen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

6. § 274 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 604 Abs. 2 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der letzte Halbsatz wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung anderer Gesetze

(1) § 221 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

(2) § 20 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

(3) § 209 Abs. 6 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(6) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

(4) Dem § 117 der Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

"Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden."

(5) Dem § 73 Abs. 1 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

"Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden."

(6) Dem § 2 Abs. 2 der Gesamtvollstreckungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1185), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 5 angefügt:

"Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden."

(7) Dem § 5 Abs. 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

"Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden."

(8) Artikel 12 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(9) Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.

2. In § 194 Abs. 3 wird die Verweisung "10," gestrichen.

(10) § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichts-

barkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(11) Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils werden das Komma und das Wort "Feriensache" gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

(12) Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 46 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Verweisung "(§§ 592 bis 605 a der Zivilprozeßordnung)" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt; nach der Verweisung "(§ 128 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung)" werden die Worte eingefügt:

"und über die Verlegung von Terminen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung)".

(13) § 99 Abs. 4 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(4) § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

(14) § 82 Abs. 1 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

6/11/96

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.